



# Schul- und Hausordnung nach NRW SchulG § 65 Abs.25

# Inhalt

Schul- und Hausordnung des Karl-Schiller-Berufskollegs .....	3
§ 1 Schulgesetz NRW und Berufsbildungsgesetz .....	3
§ 2 Regelmäßiger Schulbesuch .....	3
§ 3 Pünktlichkeit .....	3
§ 4 Verbot mobiler Datengeräte .....	3
§ 5 Regelung zu Foto- und Filmaufnahmen in Präsenz- und Distanzunterricht .....	3
§ 6 Ess- und Trinkverbot .....	4
§ 7 Mitverantwortung für Sauberkeit im Schulgebäude .....	4
§ 8 Aufenthaltsmöglichkeiten während der Pausen .....	4
§ 10 Schule als Raum religiöser Freiheit .....	4
§ 11 Absolutes Rauchverbot .....	4
§ 12 Absolutes Gewalt- und Drogenverbot .....	4
§ 13 Vorgehensweise bei Fundsachen .....	5
§ 14 Ausweispflicht .....	5

# Schul- und Hausordnung des Karl-Schiller-Berufskollegs

## PRÄAMBEL

In einem Berufskolleg mit fast 3.000 Schülerinnen und Schülern sowie 120 Lehrerinnen und Lehrern ist es notwendig, dass alle Beteiligten grundlegende Regeln beachten.

Ziel ist es, dass sich alle Beteiligten an unserer Schule wohl und sicher fühlen und wir gemeinsam einen Ort schaffen, an dem ein angenehmes Lern- und Arbeitsklima herrscht. Dafür sind wir alle miteinander verantwortlich.

Die Nichteinhaltung der Hausordnung kann Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen, die in schwerwiegenden Fällen zur Entlassung von der Schule führen können.

## §1 Schulgesetz NRW und Berufsbildungsgesetz

Es gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes NRW sowie des Berufsbildungsgesetzes, die Ihnen in ihren wichtigsten Bestimmungen zum Schuljahresbeginn von Ihrer Klassenlehrerin/Ihrem Klassenlehrer bzw. der Stufenleitung erläutert werden. Im Rahmen dieser Vorgaben gelten am Karl-Schiller-Berufskolleg folgende Bestimmungen:

## § 2 Regelmäßiger Schulbesuch

Gemäß §§ 34, 38, 41, 43 Schulgesetz sowie §§ 13 – 15 Berufsbildungsgesetz besteht die Verpflichtung zum regelmäßigen Schulbesuch. Unentschuldigtes Fehlen und unregelmäßige Teilnahme am Unterricht können zur Beendigung des Schulverhältnisses führen.

## § 3 Pünktlichkeit

Seien Sie pünktlich in der Schule. Wer zu spät kommt, stört den Unterricht. Häufige Verspätungen führen zu einer Bemerkung auf dem Zeugnis.

Sollte Ihre Lehrerin/Ihr Lehrer 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen sein, melden Sie dieses bitte im Sekretariat. Für andere Belange ist das Sekretariat in den Pausenzeiten geöffnet.

## § 4 Verbot mobiler Datengeräte

Mobile Datengeräte (z. B. Mobiltelefone, Notebooks, Tablet-PCs) müssen während des Unterrichts ausgeschaltet sein – es sei denn, die unterrichtliche Nutzung ist mit den Lehrkräften ausdrücklich abgesprochen. Ein nicht ausgeschaltetes oder missbräuchlich genutztes Datengerät kann als erzieherische Maßnahme von der Fachlehrkraft eingezogen werden.

## § 5 Regelung zu Foto- und Filmaufnahmen in Präsenz- und Distanzunterricht

Im Interesse des Schutzes der Privatsphäre aller Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte ist es gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Schulgesetz NRW (§ 120 SchulG NRW) untersagt, ohne ausdrückliche Genehmigung Foto- oder Videoaufnahmen während des Unterrichts zu machen.

Zu widerhandlungen können rechtliche und schulische Konsequenzen nach sich ziehen.

## § 6 Ess- und Trinkverbot

Essen ist in den Klassenräumen grundsätzlich nicht gestattet. Getränke müssen geschlossen in verschließbaren Gefäßen aufbewahrt werden und sind nur zum Trinken zu öffnen. Am Computerarbeitsplatz ist Trinken nicht erlaubt, um Verunreinigung oder Beschädigung der Ausstattung zu vermeiden.

Verunreinigungen werden von den Personen beseitigt, die sie verursacht haben. Aus Gründen der Nachhaltigkeit wird die Nutzung der Wasserspender in der Schule empfohlen.“

## § 7 Mitverantwortung für Sauberkeit im Schulgebäude

Sie sind mitverantwortlich für die Sauberkeit im ganzen Schulgebäude, insbesondere in Ihren Fachräumen und auf dem Flur vor diesen.

Bei von Ihnen verursachter grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verunreinigung, Beschädigung oder Zerstörung von Schuleigentum müssen Sie mit Schadensersatzansprüchen der Schule rechnen. Diese Regelung gilt in besonderem Maße für die Einrichtungen in den Computerräumen und für die von der Schule zur Verfügung gestellten Lernmittel.

## § 8 Aufenthaltsmöglichkeiten während der Pausen

Während der Pausen verlassen Sie bitte das Klassenzimmer. Alle Klassenräume werden während der Pausen abgeschlossen, um Diebstähle zu vermeiden. Der Schulträger übernimmt keine Haftung für eventuelle Diebstähle, daher sollten Wertgegenstände mitgeführt werden.

Ein Verlassen des Schulgeländes ist nicht gestattet, es sei denn bei Unterrichtsschluss oder zur Erreichung der Sportstätten. In allen anderen Fällen ist ein Unfallversicherungsschutz nicht gegeben.

## § 10 Schule als Raum religiöser Freiheit

Am KSBK wird religiöse Toleranz gelebt. Ein Raum der Stille kann für eine individuelle Auszeit gleichberechtigt und unabhängig von Geschlecht, Religion oder Konfession nach Verfügbarkeit genutzt werden. Unterricht darf für ein Gebet oder eine Meditation nicht entfallen.

Das Tragen eines Kopftuchs ohne Gesichtsverhüllung ist erlaubt; dasselbe gilt für die Kippa. Im Unterricht, bei Schulveranstaltungen und auf dem Schulgelände ist jedoch eine Gesichtsverhüllung nicht erlaubt, da einerseits eine eindeutige Identifikation der Person möglich sein muss und nonverbale Kommunikation ein wesentliches Merkmal von Unterricht und der Gestaltung von Beziehungen der am Schulleben beteiligten Personen ist.

Teilnahme am Sport- und Schwimmunterricht gehören zur Einhaltung der Schulpflicht.

Das ‚Unkenntlichmachen‘ des Gesichts mit anderen Mitteln, z. B. durch tief herabgezogene Kapuzen, ist ebenfalls nicht erlaubt: Das KSBK braucht ein offenes Gesicht.

## § 11 Absolutes Rauchverbot

Auf dem gesamten Schulgelände gilt absolutes Rauchverbot. Dies betrifft auch E-Zigaretten.

## § 12 Absolutes Gewalt- und Drogenverbot

Drogen, Waffen jeglicher Art und Gewaltanwendung sind auf dem Schulgelände absolut verboten.

### § 13 Vorgehensweise bei Fundsachen

Fundsachen sind bitte in der Hausmeisterloge abzugeben.

### § 14 Ausweispflicht

Jede Schülerin/jeder Schüler muss sich auf dem Schulgelände jederzeit durch einen gültigen Schülerschein, Personalausweis oder personalisiertes ÖPNV-Ticket ausweisen können. Dies dient dem Schutz vor schulfremden Personen. Ohne Ausweis ist ein Verweis vom Schulgelände möglich.